Bundesrat Drucksache **248/1/98**

24.04.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - K

zu **Punkt** der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Patentanwaltsordnung

Der **federführende Rechtsausschuß (R)** und
der **Ausschuß für Kulturfragen (K)**
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung:

Die neugefaßte Verordnungsermächtigung in § 12 Abs. 1 PatAnwO eröffnet dem Bund die Möglichkeit, das Verwaltungsverfahren der Länder zu regeln. Die Verordnungsermächtigung dient erklärtermaßen (auch) dem Ziel, Einzelheiten der von den Hochschulen der Länder abzunehmenden Studienabschlußprüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 PatAnwO festzulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedarf bereits eine solche Rechtsverordnungsermächtigung, die die Möglichkeit zur Regelung auch des Verwaltungsverfahrens, d.h. des Prüfungsverfahrens, eröffnet, der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 55, 274 [325 f.] m.w.N.), auch wenn sie selbst noch nicht unmittelbar in die Verwaltungskompetenz der Länder eingreift.

Ausgeliefert am 27. APR. 1998

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

K 2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Terminologie (z.B. Studiengang, Abenduniversität, Abendstudium) an die hochschulrechtlichen Grundlagen anzupassen.

K 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 PatAnwO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 3 Satz 1 ist das Wort "Universität" durch die Wörter "Hochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes" zu ersetzen.

b) In Absatz 4 Satz 2 sind die Wörter "Studium an einer Fernuniversität" durch die Wörter "Fernstudium an einer Hochschule" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Beschränkung des obligatorischen Studiums im Recht von Bewerbern für den Beruf des Patentanwalts oder Patentassessors auf universitäre Studiengänge ist nicht erforderlich. So vermittelt der Studiengang Wirtschaftsrecht an Fachhochschulen z.B. Kenntnisse auf den Gebieten Vertragsrecht, Arbeitsvertragsrecht, gerichtliches Verfahrensrecht, Verfassungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht sowie Europarecht und deckt damit den vom Gesetzgeber beabsichtigten Ausbildungskanon inhaltlich ab (vgl. Artikel 1 § 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfs).

Aufgrund des vorgenannten Ausbildungsspektrums ist es grundsätzlich denkbar, z.B. im Studiengang Wirtschaftsrecht an Fachhochschulen einen auf das ergänzende Studium abgestimmten Studiengang einzurichten.

Darüber hinaus sollte der Gesetzentwurf berücksichtigen, daß Fachhochschulen die o.g. Studieninhalte zukünftig im Wege eines Fernstudiums anbieten könnten.

...

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 12 Abs. 1 PatAnwO)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. In § 12 Abs. 1 werden nach den Wörtern "durch Rechtsverordnung" die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" eingefügt; ferner werden die Angabe "Prüfung (§§ 6 bis 11, 173)" durch die Angabe "Prüfungen (§§ 6 bis 11)" ersetzt und nach den Wörtern "gewerblichen Rechtsschutzes," die Wörter "die Festlegung des fachlichen Inhalts des ergänzenden Studiums (§ 7 Abs. 3)," eingefügt.'

Begründung:

Zur Klarstellung ist die Zustimmungsbedürftigkeit einer auf § 12 Abs. 1 PatAnwO gestützten Rechtsverordnung in den Gesetzestext aufzunehmen.

Eine solche Rechtsverordnung bedarf gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil das ermächtigende Gesetz seinerseits zustimmungsbedürftig ist.